Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 9351.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. Vom 24. Juli 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach der Verordnung vom 8. August 1874 (Gesetz-Samml. S. 288) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten treten diejenigen im Staatsbeamtenverhältniß stehenden technischen Werksbeamten der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, welche bei den im §. 1 des Kautionsgesetzes vom 25. März 1873 bezeichneten Geschäften betheiligt sind, hinzu.

Die Höhe der von den Inhabern solcher Stellen zu leistenden Amtskaution wird auf dreihundert (300) bis fünfzehnhundert (1 500) Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Stav. Fiord. Gegeben A. B. M. Y. „Hohenzollern“, den 24. Juli 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Finanzminister:
v. Maybach.

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1889.

(Nr. 9352.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Langenberg. Vom 6. August 1889.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Langenberg gehörige Gemeinde Leubeck

am 1. September 1889 beginnen soll.

Berlin, den 6. August 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

(Nr. 9353.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden, Reinhausen und Uslar. Vom 9. August 1889.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Münden gehörigen Bezirk der Gemeinde Hedemünden,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Reinhausen gehörigen Bezirk der Gemeinde Niedernjesa,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Uslar gehörigen Gutsbezirk Schoningen Forst, sowie für diejenigen Grundstücke, welche früher zu diesem Gutsbezirke gehörten, jedoch neuerlich der Gemeinde Offensen zugetheilt sind,

am 15. September 1889 beginnen soll.

Berlin, den 9. August 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Erweiterung der dortigen Hafenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 13 S. 107, ausgegeben den 30. März 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Mai 1889, betreffend die Genehmigung der von den Organen der Frankfurter Bank zu Frankfurt a. M. beschlossenen Aenderungen der Artikel 5, 58 und 69 des unterm 27. Dezember 1875 Allerhöchst bestätigten revidirten Statuts beziehungsweise der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1878 genehmigten Aenderungen desselben, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 33 S. 287, ausgegeben den 3. August 1889;

3) das unterm 20. Mai 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Kirchweiler-Hinterweiler" zu Kirchweiler im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 27 S. 181, ausgegeben den 5. Juli 1889;

4) das unterm 20. Mai 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Neroth im Kreise Daun durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 28 S. 191, ausgegeben den 12. Juli 1889;

5) das unterm 20. Mai 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Ruttken im Kreise Ortelsburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 28 S. 189, ausgegeben den 11. Juli 1889;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 12. Juni 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Essen im Betrage von 2 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 29 S. 263, ausgegeben den 20. Juli 1889;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juni 1889, betreffend die Genehmigung der von dem 37. ordentlichen Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 29 S. 197, ausgegeben den 18. Juli 1889,

der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 29 S. 228, ausgegeben den 17. Juli 1889,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 29 S. 220, ausgegeben den 18. Juli 1889;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juni 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Teltow für die von demselben gebaute Kreischaussee von Kerzendorf über Thyrow nach Trebbin zum Anschlusse an die Trebbin-Drewitzer Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 29 S. 275, ausgegeben den 19. Juli 1889;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juni 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bunzlau zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer neuen Brücke über den Queis bei Naumburg im Zuge der Siegersdorf-Naumburger Kreischaussee sowie zur Verlegung dieser Straße und der Mündung des dortigen Mühlgrabens in den Queis in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 30 S. 203, ausgegeben den 27. Juli 1889;

10) das unterm 28. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Knizenitz im Kreise Rybnik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 29 S. 210, ausgegeben den 19. Juli 1889;

11) das unterm 28. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zur Regulirung des Bössauer Fließes im Kreise Rössel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 31 S. 211, ausgegeben den 1. August 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.